

STATUTEN

Des Fonds zur Unterstützung/Anerkennung junger Bürger/innen und gemeinnütziger Organisationen in der Gemeinde Aeschi.

1. Sinn und Zweck des Fonds

Die „Jungen Aeschiner“ gründen hiermit einen Fonds zur Unterstützung/Anerkennung junger Bürger/innen und gemeinnütziger Organisationen in der Gemeinde Aeschi. Das Geld ist nur für diesen Zweck bestimmt und darf nicht anderweitig verwendet werden. Es ist sicher und zinstragend anzulegen.

2. Einlagen in den Fonds

Die „Jungen Aeschiner“ speisen diesen Fonds je nach finanziellem Erfolg des durchgeführten Sommerfestes. Die Versammlung bestimmt mit absolutem Mehr der Anwesenden über die Höhe der Einlage. Selbstverständlich kann der Fonds auch durch Dritte gespiesen werden.

3. Höhe des Fonds

Die Höhe des Fonds ist gegen oben unbegrenzt. Der Minimalbestand im Fonds sollte den Betrag von CHF 5000.- nicht unterschreiten.

4. Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird durch den jeweiligen Kassier der „Jungen Aeschiner“ verwaltet. Er erstattet zu Händen der Versammlung jährlich Rechnung. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Zwei von der Versammlung jährlich zu bestimmende Personen haben die Rechnung jeweils zu prüfen.

5. Vergabungen / Auszahlungen aus dem Fonds

Aus dem freien Fondsvermögen werden einmal jährlich Vergabungen getätigt. Diese richten sich als Unterstützung/Anerkennung für erfolgreiche junge Sportler/innen, Bürger/innen (Altersgrenze 25 Jahre) oder an gemeinnützige Organisationen der Gemeinde Aeschi. Der Auszahlungsbetrag kann auf mehrere Personen/Gruppen aufgeteilt werden. Eine jährliche Ausschüttung muss nicht zwingend vorgenommen werden.

Über die Höhe der Auszahlung und die berechtigten Personen entscheidet die Fondskommission.

6. Fondskommission

Die Fondskommission besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen. Dabei muss die Mehrheit der Mitglieder den „Jungen Aeschiner“ angehören. Die übrigen Mitglieder müssen in der Gemeinde Aeschi wohnhaft sein.

Zurzeit der Gründung gehören der Fondskommission folgende Mitglieder an:

Präsident „Junge Aeschiner“	Bernhard Hari
Vizepräsident „Junge Aeschiner“	Martin Meichtry
Kassier „Junge Aeschiner“	Daniel Dietrich
Vertreter Gemeinde Aeschi	Andreas von Känel (Gde.schreiber)
Vertreter Schulen	Toni Spring

Rücktritte aus der Fondskommission sind jederzeit möglich, wenn sämtliche Pflichten von Amtes erfüllt wurden. Eine erforderliche Neuwahl in die Fondskommission wird durch die übrigen Mitglieder vorgenommen. Die Fondskommission konstituiert sich selbst.

Mitglieder können durch 2/3 Mehrheit der Fondskommission ausgeschlossen werden.

Die benötigten Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.

7. Verfügungsberechtigung über den Fonds

Der Präsident der Fondskommission zeichnet kollektiv mit dem Kassier der „Jungen Aeschiner“ und zwar auf Antrag der gesamten Fondskommission.

8. Änderungen an den Statuten

Änderungen an den Statuten über Sinn und Zweck oder die Aufteilung der Fondskommission können nur durch die Versammlung der „Jungen Aeschiner“ mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden erfolgen.

9. Auflösung des Fonds

Eine Auflösung des Fonds kann nur aus sehr triftigen Gründen und bei Zustimmung durch 2/3 der jeweiligen Fondskommission beschlossen werden. Bei Auflösung dieses Fonds geht das gesamte Vermögen abzüglich der bestehenden Schulden der „Jungen Aeschiner“ an den Verein Betagtenzentrum Chalet Stampach.

Beschlossen und genehmigt durch die Versammlung der „Jungen Aeschiner“ vom 21. April 1999.

Junge Aeschiner

B. Hari
Präsident

M. Meichtry
Vizepräsident